Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 42 (1923)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen und Anzeigen.

Dr. jur. Carl Bischoff: Andreas Heusler (mit Bild) im „Basler Jahrbuch 1923" Seite 1 bis 52. Verlag von Helbing und Lichtenhahn, Basel.

Ein einstiger bevorzugter Schüler entwirft hier ein warm empfundenes und geistvoll-kritisches Charakterbild seines vertrauten Lehrers Andreas Heusler. Wer mit der nicht leicht zu verstehenden Persönlichkeit unsres Altmeisters je in Berührung gekommen ist, wird mit Interesse diese auf langjähriger Bekanntschaft und scharfer Beobachtung von Heuslers Wesen beruhende Darstellung lesen und über manche Zweifelsfragen eine richtige Erklärung finden. Leider hat ein tragisches Geschick den Verfasser dieser Biographie nach kurzer Krankheit, bloss dreizehn Monate nach Heuslers Tode, ebenfalls aus dem Leben gerufen. His.

Ulrich Stutz: Andreas Heusler. Ein Nachruf (53 S.) und Derselbe: **Zur Erinnerung an Otto von Gierke.** Gedächtnisrede (mit Schriftenverzeichnis. 58 S.); beides in Band 43 der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abteilung.

Mit viel Wärme und grossem Geschick zeichnet Stutz die Lebensbilder dieser beiden so ungleichen Germanisten. Im Nachruf an Heusler wird vor allem die zusammenfassende Kritik seiner germanistischen Leistungen interessieren und die Basler wird die treffende Skizzierung ihrer Gesellschafts- und Universitätsverhältnisse erfreuen. Die Freunde der Germanistik seien auf diese schönen Nachrufe nachdrücklich hingewiesen, ebenso auf die in derselben Zeitschrift (Bände 36 und 38) aus der Feder von Stutz erschienenen Lebensbilder der Germanisten Heinrich Brunner und Richard Schröder. His.

Andreas Heusler: Der Zivilprozess der Schweiz. (= Band I der Sammlung: Das Zivilprozessrecht der Kulturstaaten.) Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig, 1923. Geb. Fr. 10.—.

Andreas Heuslers zivilprozessuale Lebensarbeit ist nicht in einem weithin sichtbaren Hauptwerk zusammengefasst, wie

etwa diejenige des Rechtshistorikers. Wer nicht das Glück hatte, sein Schüler zu sein, ist auf seine zerstreuten Aufsätze und hinsichtlich der schweizerischen Prozessrechte namentlich auf die lange Reihe seiner kritischen Besprechungen schweizerischer Prozess-Gesetze angewiesen, wie sie in zahlreichen Bänden dieser Zeitschrift erschienen sind. Wohl kann man an deren Hand die für Heusler Zeit seines Lebens im allgemeinen massgebend gebliebenen Grundüberzeugungen aufdecken. Aber es ist ein grosses Verdienst der in der Überschrift erwähnten, der Ungunst der Zeit hoffentlich nicht erliegenden deutschen Sammlung, dass sie Heusler die Gelegenheit geboten hat, sein zivilprozessuales Credo im Hinblick auf die schweizerischen Prozessrechte zusammenzufassen. Äussere Schwierigkeiten haben die Herausgabe des von Heusler schon 1914 abgelieferten Werkes verzögert. Es erscheint heute mit Unterstützung des Bundesrates völlig unverändert, eingeleitet durch ein schönes Vorwort des mit Heusler eng verbundenen Altmeisters des deutschen Zivilprozessrechts Adolf Wach: „Wenn wir das Werk völlig unverändert der Öffentlichkeit übergeben, wird nicht nur sein Vaterland, es wird — des sind wir sicher — weit über dessen Grenzen hinaus die wissenschaftliche Welt die Publikation mit Freuden begrüssen. Ist sie doch unvergleichlich. Heusler war durch und durch Jurist im besten Sinne des Wortes. Das Recht war für ihn Leben, und er erfasste es mit seinem durchdringenden Verstand, seinem untrüglichen, urkräftigen Gerechtigkeitsgefühl, seiner umfassenden, erschöpfenden Kenntnis, mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit als Schweizer bis in die letzte Faser seines Herzens. Er hat den überaus weitverzweigten, vielseitigen, urständigen Stoff als Historiker und Dogmatiker durchforscht und bearbeitet, als Richter sein Lebtag mit innerster Teilnahme und geistiger Freiheit gehandhabt, als Rechtslehrer meisterlich dargestellt. Als sein Vermächtnis bringen wir das Werk pietätvoll, ohne ein Wort zu ändern, heraus."

Den Hauptgegenstand, an dem sich Temperament und juristische Lebensauffassung Heuslers spiegeln, bildet die bunte, dem schweizer Juristen regelmässig nur in einem kleinen Ausschnitt genauer bekannte Welt der kantonalen Prozessrechte. Das weit bekanntere und stärker bearbeitete Bundesprozessrecht tritt dem gegenüber stark zurück. Die wenigen Seiten, die dem letzteren gewidmet sind, bieten Heusler immerhin Gelegenheit zu einer vernichtenden Kritik der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wegen „Willkür" auf Grund von BV Art. 4. „Das Bundesgericht tritt mit ernsthaftester Miene

auf die absurdesten Beschwerden wegen „Willkür" ein und übt selbst erst recht Willkür in Beurteilung der Willkür. Es ist das kein löbliches Stück in unserer Rechtspflege, von dem wir lieber schweigen wollen." (S. 170.) – Ebenso unerbittlich verurteilt Heusler das System der Anschlusspfändung mit seiner Bildung von Gläubigergruppen. „Der Vorteil dieses absurden Systems ist, dass der Schuldner langsam zu Tode gehetzt, statt auf einmal niedergestreckt wird, und dass er bei dieser kostspieligen allmählichen Ausplünderung viel schlechter wegkommt als bei einem viel einfacher und humaner sich vollziehenden Konkurse. Aber eine bessere Statistik der Konkurse ist dafür gerettet." (S. 182.)

Die Aufgabe, auf so beschränktem Raum den weitverzweigten Stoff der kantonalen Rechte zur Darstellung zu bringen, wäre wohl für jeden Andern unlösbar gewesen. Es ist erstaunlich, wie Heusler den Satz wahr macht: In der Beschränkung zeigt sich der Meister. Gerade bei Heusler würde man vielleicht eine Anknüpfung des modernen Prozessrechts an die geschichtliche Frühzeit selbständiger schweizerischer Gemeinwesen erwarten. Statt dessen beschränken sich seine „Geschichtlichen Grundlagen" auf einen wenige Seiten beanspruchenden Rückblick ins 17. und 18. Jahrhundert. Die dogmatische Darstellung wird beschränkt auf die kantonalen Prozessgesetze, die seit etwa 1890 ins Leben getreten sind, zu denen noch die Gesetze von Basel-Stadt (1875) und Bern (1883) kommen. Der auf solchem Wege äusserlich auf das Unerlässliche beschränkte Stoff wird sodann auch inhaltlich vereinfacht, indem der Verfasser nur erwähnt, was etwa für den deutschen Leser von Bedeutung sein könnte. Es versteht sich von selbst, dass ausser den unumgänglichen Zitaten von Gesetzesstellen jeglicher wissenschaftliche Ballast ausgeschaltet ist.

Dass auf dem Wege solcher Vereinfachung nicht einer der langweiligen „Grundrisse" entstanden ist, die Gemeinplätze bringen und für alle Einzelheiten versagen, sondern ein den Fachmann trotz der verrufenen Materie eigentlich spannendes Werk, ist Heuslers unnachahmlicher Eigenart zu danken. Trotzdem der Verfasser einen dem Leser völlig unbekannten Stoff vermitteln muss, halten selten ein paar Seiten einen bloss referierenden Ton ein. Überall blitzt wieder die urpersönliche Auffassung des Meisters durch, bald in harmlosem Spott (wenn er etwa meint, Zürich könne um so eher von juristisch gebildeten Richtern absehen, „weil ohnedies schon jeder Zürcher ein geborener Jurist ist"), bald in schärfster, das Ziel gelegentlich überschiessender Kritik, bald mit der mahnenden Gebärde

eines erhabenen Priesters des Rechts. Diese Eigenart des Verfassers macht es so schwer, das überreiche Buch in anderer Weise anzuzeigen, als mit dem Ausdruck des freudigen Dankes für sein Erscheinen. Es ist ein Buch, in dem nur Wesentliches steht, mit dem sich der Fachmann auseinandersetzen muss. Nicht alles wird man als der Weisheit letzten Schluss betrachten. Wer durch die Tradition der zürcher Mündlichkeit gegangen ist und den Eindruck gewonnen hat, dass man mit dem nötigen Ernst der Beteiligten auch damit ganz wohl fahren kann, wird sich nicht ohne Mühe zur Schriftlichkeit im Sinne Heuslers bekehren. Wer von einem Verfahren herkommt, das der Eventualmaxime fast gänzlich entraten zu können glaubt und damit zum mindesten keine tiefgehenden Schäden erleidet, wird nicht leicht Heuslers Frage bejahen, „ob nicht bei uns das Eventualprinzip nicht nur eine gewisse Berechtigung hat, sondern ob es nicht geradezu der Schlusstein in unserem Prozessbau werden sollte.“ (72). Der Bannstrahl gegen die gewerblichen Schiedsgerichte (30), die Ausführungen über den Wert der Prozesstatistik (192), die unerbittliche Strenge gegen Nachlässigkeiten der Parteien und Anwälte und anderes werden Bedenken erregen. Wie immer man sich zu solchen Fragen stellen wird, so wird die Meinung Heuslers stets ihr besonderes Gewicht haben, weil sie sich darstellt als die reife Frucht eines langen, dem Dienste des Rechts in seltener Treue gewidmeten Lebens.

Wahrhaft erhebend und grossartig ist der immer wiederkehrende Hinweis auf die ausschlaggebende Bedeutung der mit der Rechtspflege betrauten Persönlichkeiten. Mit einer der vielen schönen Stellen dieser Art möchten wir unsere Anzeige schliessen:

„Zum geringsten Teile enthält das Prozessrecht den Kern, aus dem das Missvergnügen, das Unbehagen, die Unzufriedenheit mit dem schleppenden Gange des Verfahrens herauswächst; nicht die Fragen der Schriftlichkeit oder der Mündlichkeit, der gesetzlichen Beweistheorie oder der freien Beweiswürdigung, und was alles die beliebten Schlagworte der modernen Gesetzesfabrikation sind, machen die Justizpflege gut oder schlecht, sondern die Persönlichkeit der Richter, und zwar abgesehen von ihren geistigen Fähigkeiten, die ja natürlich erste Bedingung sind, die Festigkeit ihres Charakters, ihre Gewissenhaftigkeit, ihr Ordnungssinn, ihre nachsichtslose Strenge gegen ungebührliche Zumutungen der Parteien und ihrer Anwälte (Fristverlängerungsbegehren, Gesuche um Aufhebung und Änderung von Zwischenurteilen, Zulassung von Nova und

überhaupt von versäumten Rechtsvorkehren und dergl.). Auch mit einem mässig guten Prozessgesetz schlägt sich ein gewandter und charakterfester Richter befriedigend durch, während das beste Gesetz unter einem nachgiebigen, nicht auf strenge Einhaltung von Ordnung wachenden Richter zuschanden wird." (Einleitung X.) Hans Fritzsche.

Nachschrift der Redaktion: Unsere Erkundigungen bei den Herausgebern ergaben, dass Heusler das Manuskript nicht schon 1911 (wie das Vorwort sagt), sondern erst 1914 fertiggestellt hat, was übrigens auch aus der eingehenden Behandlung der Zürcher und Luzerner ZPO von 1913 geschlossen werden konnte (vergl. auch Schriftenverzeichnis in dieser Zeitschr. Bd. 41 S. 108). Zu den leider etwas zahlreichen, sinnstörenden Druckfehlern bringen wir hier bloss die folgenden Berichtigungen: Seite 33 Anm. 9 lies Segesser (statt Sexesser); S. 33 Anm. 10 lies Ullmer (statt Alterer); S. 30 Z. 16 lies Spezialgerichte (statt Sozialgerichte); S. 35 Z. 1 u. 12, S. 37 Z. 9, 38 Z. 8 lies jeweils Vortrag etc. (statt Vertrag); S. 90 Z. 20 lies gesessenem Gericht (statt geheimem); S. 190 Z. 4 lies Vaterschaftssachen (statt Verfassungssachen) usw. usw.

Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern. Zum Studium und für den praktischen Gebrauch erläutert von Oberrichter Dr. **G. Leuch.** Stämpfli & Cie., Bern. 347 Seiten.

Bern gehörte von jeher zu den wenigen Kantonen, in denen äussere Verhältnisse das Zustandekommen eines Kommentars der ZPO erlaubten. Wer sich einer so mühevollen Arbeit unterzieht, ohne sich durch die von allem Anfang an doch recht beschränkte Wirkungssphäre abschrecken zu lassen, beweist dadurch allein schon ein nicht alltägliches Mass wissenschaftlicher Opferfähigkeit. Es ist allerdings auch ein würdiges Ziel, ein Werk zu schaffen, das auf dem Kantonsgebiet zum unentbehrlichen, täglich benutzten wissenschaftlichen Rüstzeug des Praktikers gehört und dadurch das fast kanonische Ansehen gewinnt, wie es bei den wenigen guten Kommentaren kantonaler Prozessgesetze der Fall ist.

Ob dies letzte Ziel durch den vorliegenden Kommentar erreicht wird, muss schliesslich die Praxis selbst entscheiden. Gibt es doch Kommentare, die man, trotz äusseren Umfangs, fast stets enttäuscht aus der Hand legt, weil sie immer gerade das nicht enthalten, was man sucht. So weit wir das haben überprüfen können, möchten wir dem neuen Kommentar in dieser Hinsicht ein gutes Horoskop stellen. Er bietet auf seinen enggedruckten Seiten klare, knappe Erklärungen und ein reches Material von Entscheidungen, samt gut gewählten und ausreichenden wissenschaftlichen Nachweisungen.

Weniger sicher ist wohl die Frage zu beantworten, ob auch der ausdrücklich hervorgehobene Nebenzweck als Studienbehelf erreicht ist. Der Kommentar mit seiner notwendigen Verbindung des Grundsätzlichen und Unwesentlichen, mit seinem engen Anschluss an die einzelnen Gesetzesbestimmungen, die in unerbittlicher Trockenheit sich aneinanderreihen, ist zweifellos die denkbar wenig geeignete Form eines Studienbehelfes, allermindestens für den Anfänger, der sich erfahrungsgemäss mühsam genug in die Materie des Zivilprozesses hineintastet. Zum mindesten sollte eine geschichtlich-dogmatische Einleitung dem Studierenden noch an die Hand gehen. Auch aus andern Gründen wäre eine solche zu wünschen gewesen. Die neue berner Prozessordnung ist ein sehr bemerkenswertes Gesetz, das die grosse Aufmerksamkeit jedes Prozessualisten verdient. Der Gang der Entwicklung im Laufe des 19. Jahrhunderts ist sehr interessant; wer nicht aus ganz unmittelbar praktischen Gründen sich mit dem Gesetze beschäftigt, sollte sie kennen. Und ist nicht auch für den Praktiker von Bedeutung, dass in seinem täglichen Handwerkszeug die Parallele zwischen Einst und Jetzt ausdrücklich herausgehoben und betont wird, worauf es dem Gesetzgeber hauptsächlich ankam? Die Praxis aller Zeiten hat die Neigung, im Alten fortzufahren. Man gewinnt zwar durchaus den Eindruck, dass der Kommentator in seinen Einzelausführungen dem neuen Geist kräftig zum Durchbruch helfen will. (Vergl. etwa die Ausführungen über Verhandlungsmaxime und Prozessleitung zu Art. 89.) Warum aber wird so wenig ausdrücklich auf diese gesetzgeberischen Bemühungen Bezug genommen? Mit der Frage nach der Bedeutung der Motive als Auslegungsmittel hat dieser Wunsch gar nichts zu tun. Wenn man das Bewusstsein dessen, worauf es hauptsächlich ankommen soll, nicht pflegt, kann es der neuen ZPO gehen, wie derjenigen von 1883, worüber in dem oben angezeigten Werk von A. Heusler S. 45 Aufschluss zu erlangen ist. Hans Fritzsche.

Fick, Dr. F. Die verschleierte und schieberhafte Gründung von Aktiengesellschaften. Schweiz. Zeitfragen, Heft 57. 87 S. Zürich, Orell Füssli, 1922.

Die Schrift bietet weit mehr, als der Titel erwarten lässt, nämlich eine gründliche Erörterung der bisher in der schweizerischen Literatur und Praxis viel zu oberflächlich behandelten Frage, ob wesentliche Mängel der Gründung einer A.-G., d. h. Verletzung wesentlicher für die Errichtung aufgestellter gesetzlicher Vorschriften, durch die Eintragung geheilt werden oder

die Gesellschaft trotz der Eintragung nichtig ist, bezw. als nichtig erklärt werden kann. Mit Recht weist Verfasser die bundesgerichtliche Auffassung, wonach der Eintragung schlechthin heilende Kraft zukommt, als jeder zureichenden Begründung entbehrend zurück. Da die Frage gesetzlich nicht geregelt ist, ist von der allgemeinen Regel auszugehen, wonach Verträge mit widerrechtlichem Inhalt nichtig sind (OR Art. 19, 20). Absolute Nichtigkeit mit Wirkung ex tunc ist freilich bereits vollzogenen obligatorischen Verträgen gegenüber überhaupt und so auch gegenüber einer bereits mit gemeinsamem Vermögen ins Leben getretenen Aktiengesellschaft undurchführbar. Verfasser selbst gelangt daher zu dem sämtlichen Gesetzgebungen, die hierüber Vorschriften aufgestellt haben, zugrunde liegenden System der sog. Nichtigkeitsklage. Die Gesellschaft kann auf Klage der Gläubiger oder sonstiger Interessenten als nichtig erklärt werden. Bis zur Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils wird sie wenigstens insofern einer gültig errichteten Gesellschaft gleichgestellt, als die Aktionäre zur Einzahlung gezeichneter Aktien anzuhalten sind, soweit es die Befriedigung der Gläubiger erfordert. Auch de lege ferenda ist Verfasser beizutreten, wenn er das vom Entwurf (übrigens ohne nähere Begründung) im Anschlusse an die bundesgerichtliche Praxis zugrunde gelegte Prinzip der schlechthin heilenden Kraft der Eintragung bekämpft. Es geht nicht an, dass durchaus schwindelhafte und infolgedessen lebensunfähige Gründungen lediglich auf Grund der angeblich formalen Kraft der Eintragung bei Bestand bleiben. Die der Gesellschaft selbst obliegende Pflicht, im Falle einer Unterbilanz den Konkurs anzumelden, reicht selbstverständlich nicht aus. Vielmehr muss den in erster Linie interessierten Gläubigern ein Mittel zustehen, derartige Scheingründungen rechtlich und tatsächlich zum Verschwinden zu bringen. Andererseits scheint uns Verfasser in der Aufzählung von Nichtigkeitsgründen zu weit zu gehen, so sehr er bestrebt ist, zwischen wesentlichen und unwesentlichen Mängeln zu unterscheiden. Wesentlich und daher die Nichtigerklärung rechtfertigend scheinen uns nur solche Mängel zu sein, die die Gesellschaft geradezu wirtschaftlich lebensunfähig machen, so dass ihr Fortbestehen für Dritte eine Gefahr bedeutet. Es sind dies: 1. Mangel der Vollzeichnung des Grundkapitals oder eines wesentlichen Teiles desselben; 2. Übergründung, in dem Sinne, dass die Sacheinlagen bedeutend überschätzt sind. Wieweit der Mangel reicht, ist Sache des verständigen richterlichen Ermessens. Ebenso müsste es dem Richter freistehen, zweckentsprechende Massnahmen zur Sanierung vorzukehren. Auch sollte die jedem Interessenten zustehende

Klage nicht auf Nichtigkeit oder Nichtigerklärung, sondern auf Auflösung gerichtet werden. Damit wäre klargestellt, dass bereits abgeschlossene Geschäfte gültig bleiben und das Vermögen wie in sonstigen Fällen der Auflösung zugunsten der Gläubiger liquidiert wird. C. Wieland.

Rudolf, Dr. Alfred. (Staatsschreiber, Bern): Das eidgenössische Proportionalwahlrecht. Systematische Darstellung. Bern, Dr. Gustav Grunau, 1922.

Es war ein dringendes Bedürfnis der Praxis, dass das 1919 geschaffene, technisch so komplizierte eidgenössische Wahlrecht für die Nationalratswahlen eine wissenschaftliche Bearbeitung erfahre. Die Darstellung des Berner Staatsschreibers löst diese Aufgabe in erfreulicher Weise, indem sie — unter fast völligem Verzicht auf bloss mathematische Berechnungen — sich auf die rechtliche Kritik des neuen Wahlrechts beschränkt, und zwar in sorgfältiger juristischer Ausdrucksweise, mit Textvergleichungen und auch mit Seitenblicken auf kantonales, deutsches und österreichisches Recht. Die Arbeit ist von grosser praktischer Bedeutung für alle Parteiorgane und Behörden, welche dieses schwierige Wahlrecht zu handhaben berufen sind. Am Schluss der Arbeit werden „besondere Fragen" behandelt, worunter besonders die Ergänzungswahlen und „Wahlen ohne Wahlakt" Beachtung verdienen. His.

Heimatschutzgesetzgebung. Da das Erscheinen der verdienstlichen Arbeit von Dr. H. Giesker-Zeller „Der rechtliche Heimatschutz in der Schweiz" bald zwölf Jahre zurückliegt, hat der Obmann der St. Galler Heimatschutzsektion, Herr Dr. Karl Guggenheim-Zollikofer im Auftrage des Zentralvorstandes eine neue Zusammenstellung über den heutigen Stand der Heimatschutzgesetzgebung verfasst (2½ Seiten Folio), welche — als Manuskript vervielfältigt — von Interessenten bei der Redaktion der Zeitschrift „Heimatschutz" (Oberer Heuberg 22, Basel) bezogen werden kann. Im Bundesrecht finden wir bereits in ZGB Art. 702 und BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (1916) Art. 22 Heimatschutzbestimmungen. Es wäre zu hoffen, dass nun bald alle Kantone, die noch keine heimatschützerische Regelung besitzen, eine solche schaffen. Deren Wert ist ja nur ein relativer; denn wo schwerwiegende materielle Interessen in Frage stehen, werden leichterwiegende ideelle Interessen nicht berücksichtigt. Aber die blosse Nötigung der Privaten und der Verwaltung, bei der Gestaltung des äusseren Bildes unserer Heimat auch die kulturellen und

ästhetischen Werte zu erwägen, ist schon ein Gewinn. Im übrigen hat die Schweiz wie kaum ein anderer Staat allen Anlass, für den äusseren Anblick des Landes besorgt zu sein, — er ist dessen wert. His.

Dr. Georg Hedinger: Landgrafschaften und Vogteien im Gebiete des Kantons Schaffhausen. 251 S. nebst Kartenskizze. Jur. Diss. Bern 1922. (Buchdr. Reuss und Itta, Konstanz.)

Es mag gleich vorweg genommen werden, wir haben in dieser Abhandlung Hedingers (H.) ein fleissige und sehr gewissenhafte Arbeit vor uns, die in der Durchführung des dem Verfasser obschwebenden Planes alles Lob verdient. Darum dürfen wir auch bei unserer Kritik ein Niveau voraussetzen, das über eine durchschnittliche Doktordissertation hinausgeht. Es ist nur zu wünschen, der Verfasser möge nun, da er sich in das nur allzu umfangreiche, in seiner tatsächlichen Verwertbarkeit aber oft magere Quellenmaterial eingearbeitet hat, die Verfassungsgeschichte der Schweiz durch weitere Arbeiten auf dem Gebiete der mittelalterlichen Grafschafts- und Vogteigeschichte bereichern.

Denn es ist klar, bei der besondern Entwicklung, die die Verfassungsgeschichte unseres Landes genommen hat, ist auch die Forschung mit gewisser Vorliebe darauf ausgegangen, die Geschichte vornehmlich der einzelnen schweizerischen Gemeinwesen zu verfolgen in dem Werden und Wachsen aus primitiven Allmendverbänden oder Stadtgemeinden zu staatlichen Gebilden. Dabei vergegenwärtigte man sich dann nicht immer zur Genüge den überaus reichen und verfassungsrechtlich ansprechenden Bau der schweizerischen Grafschaften, Vogteien und Grundherrschaften samt ihrer vielgestaltigen und sehr instruktiven Geschichte.

Die Beschränkung der Untersuchungen H.'s auf das wenig umfangreiche Gebiet des heutigen Kantons Schaffhausen ermöglicht, alle Einzelheiten genau zu verfolgen. Und die gewonnenen Einzelergebnisse werden gerade unter solchen Voraussetzungen für ein zusammenfassendes Bild der deutschen Verfassungsgeschichte umso zuverlässiger verwertbar.

Unter dem ersten Titel, S. 15—110, behandelt H. die Rechtsgeschichte der beiden für das jetzige Gebiet Schaffhausens in Betracht kommenden, in ihren Grenzen jedoch bedeutend über dasselbe hinausragenden, Gaugrafschaften des Klettgaus und des Hegaus. Dabei stehen die dem Klettgau gewidmeten Untersuchungen (S. 21—90) im Vordergrund. Der Verfasser verbirgt nirgends seine Vorliebe für die Ermittlung

rein historischer Einzelheiten. Der Feststellung etwa der jeweiligen Inhaber der gräflichen Befugnisse im Laufe der Jahrhunderte sowie einer möglichst genauen Festlegung der Grenzen der Grafschaften, und der darin befindlichen Inklaven werden recht ausführliche und, soweit ich beurteilen kann, zuverlässige Untersuchungen gewidmet. Die eigentlich rechtshistorische Verarbeitung tritt hie und da noch zurück; namentlich wäre die Darstellung verschiedentlich bereichert worden durch Hinweise auf die Verhältnisse benachbarter Grafschaften, wie z. B. des Linzgau, über den eine neuere Untersuchung von Georg Goetz (niedere Gerichtsbarkeit und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters, Gierkes Untersuchungen, Heft 121) gut orientiert, und z. T. ansprechende Parallelen aufweist. Auch der Linzgaugraf hat — um ein Beispiel zu bringen — schon im Jahre 1398 ein königliches Privileg erhalten, das ihm für seine Grafschaft u. a. gestattet, das im Landgericht althergebrachte auf die Mitwirkung von Eideshelfern gegründete Beweisverfahren durch ein moderneres und materielles Verfahren zu ersetzen, wie für den Klettgau ein solches Privileg 1401 bezeugt ist (S. 64 ff.). Der Übelstand, dass nach dem bisherigen Verfahren der Recht bekomme, welcher mehr Eideshelfer vor Gericht bringen könne, und wie diesem Übelstand durch die Neuerung abgeholfen werden soll, wird in beiden Urkunden z. Teil im gleichen Wortlaut beschrieben.

Auffällig erscheint die grosse Zahl der für den Klettgau von H. S. 68 aufgeführten Gerichtsstätten des Landgerichts. Er zählt deren 12 auf. Ob es sich überall um wirkliche Landgerichtsstätten gehandelt hat, bliebe noch nachzuprüfen. Die örtliche Gebundenheit des ächten Landgerichts an ganz wenige Gerichtsstätten in einer Grafschaft ist sonst ein für Landgrafschaften wesentliches Merkmal. Die Grafschaft Heiligenberg besass z. B. bis gegen 1400 höchstens deren zwei und erst 1431 wurden durch ein Privileg Siegmunds zwei weitere geschaffen (vergl. Goetz S. 82 u. ff.). Dass das Kriegsaufgebot im Klettgau später jedenfalls keine Pertinenz der Landgrafschaft mehr bildete, sondern dem Niedergerichtsherren zustand, findet ebenfalls seine Parallele im Linzgau (vergl. Goetz S. 39 ff. S. 113) und anderswo. Hedingers Feststellung bestätigt damit die namentlich von Goetz vertretene Auffassung, dass nicht überall unmittelbar gräfliche Befugnisse den Ausgangspunkt der späteren Landeshoheit gebildet haben, wie dies noch von einer Reihe von Forschern angenommen wird. Denn gerade das Kriegsaufgebot wurde ja eines ihrer wichtigsten Bestandteile.

Für die eigentlich rechtsgeschichtliche Forschung interessanter ist der zweite Teil der Abhandlung, der von den Exemptionen handelt (S. 111–248). Von überflüssiger Breite erscheinen mir allerdings die allgemein orientierenden Bemerkungen (S. 111—130), die jedem Lehrbuch entnommen werden könnten, wie überhaupt eine zu wenig konzise dagegen auf bekannte Tatsachen zu ausführlich eingehende Darstellung hie und da nachteilig wirkt.

Zunächst werden die einzelnen geistlichen immunen Grundherrschaften als die wichtigsten solcher Exemptionen behandelt: Nämlich die Immunitäten von Reichenau, Konstanz, Rheinau, St. Georgen zu Stein, und dann namentlich des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen.

Die innere Organisation solcher von der Grafschaft exempten Immunitätsbezirke gehört zu den schwierigsten Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte überhaupt, namentlich deshalb, weil sich innerhalb der Immunität die zwei Gewalten, die des Immunitätsherrn und des Vogtes vielfach im Gegensatz befinden und ihre Befugnisse in der verschiedensten Weise gegen einander abgegrenzt sind. Um auf Einzelheiten einzugehen, erscheint mir die Deutung fraglich, die H. S. 156 der Schwabenspiegelstelle, Cap. 75 § 1 gibt und ebenso, wie er dieselbe zur Erklärung der Vogteiverhältnisse im reichenauischen Schleitheim verwendet. Den Quellen widerspricht auch die von H. S. 164 vertretene Annahme, dass die Bürger des dem Bischof von Konstanz untertänigen Neunkirch das Recht der freien Vogtwahl gehabt hätten, was schon an sich auffällig wäre; denn es heisst in der Offnung von Neunkirch (Grimm, Weisthümer 1, S. 298) ausdrücklich: „wenn unnser gnediger Herr von Costennz ainen vogt setzen wyl, das sol er thun mit der burgern gunst wyssen und wyllen.“ Der bischöfliche Stadtherr setzt also den Vogt, er hat sich dabei einzig der Zustimmung der Bürger zu vergewissern.

Die wichtigste Immunität für das schaffhausische Gebiet ist naturgemäss die des Klosters Allerheiligen gewesen, worüber H. S. 196 u. ff. handelt. Dass der Vogt von Allerheiligen dem äbtischen Schultheiss von Schaffhausen den Bann zu leihen hat, ist nicht „unklar“, wie H. S. 207 bemerkt, sondern eine der Vogteigeschichte geläufige Erscheinung: vergl. etwa I. Strassburger Stadtrecht (Keutgen, Urkunden S. 94) § 11, 12.

Auch für die politische Geschichte von Bedeutung ist die autonome Entwicklung des wichtigsten Stückes der äbtischen Immunität, der Stadt Schaffhausen. Hier gibt Hedinger ebenfalls mancherlei Wissenswertes. Es ist allerdings fraglich, ob das

(wie an viele Städte so auch) 1403 an Schaffhausen verliehene königliche Privileg „schädliche Leute im Umkreis von zwei Meilen Weges von der Stadt einzufangen, zu peinigen und bei offenen und geschlossenen Türen zu richten" (S. 224) auf die Marktgerichtsbarkeit zurückzuführen ist. Es läge m. E. näher, diese neue Befugnis an die den Gemeindeorganen ja vielfach obliegende Wahrung des Stadtfriedens anzuknüpfen. Das wesentliche daran ist hier gerade, dass der städtische Rat und nicht die Funktionäre des Stadtherrn mit der Justiz über diese besondere Personenklasse der „schädlichen Leute" betraut worden sind, wie ja der Schaffhauser Rat bereits nach dem Schaffhauser Richtebrief weitgehende Befugnisse zur Wahrung des Stadtfriedens besass.

Einen Komplex für sich in der Immunität von Allerheiligen bildete die sogen. „Mundat am Randen" (S. 228 u. ff.). Die Vermutung, dass dieser Bezirk nie zum Klettgau resp. Hegau gehört hat, lässt sich entgegen H. (S. 231) kaum halten. Vielmehr spricht die Urkunde, in welcher der Wildbann dieses Bezirks im Jahre 1067 von König Heinrich IV. an den Grafen Eberhard von Nellenburg geschenkt worden ist (S. 41), ausdrücklich davon, dass dieser im Hegau und Klettgau gelegen sei. Wahrscheinlich hat dann diese Wildbanngewalt, wie H. richtig vermutet, den Anlass geboten, dass das ganze Banngebiet mit der Zeit zu einer aus den Grafschaften exempten Immunität (daher: Mundat) geworden ist.

Basel, 1922. Dr. Jacob Wackernagel.

Roth, Dr. Paul. Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert. In: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Band XIII, Heft 1. Zürich, Gebr. Leemann & Cie., A.-G. 1922.

Während die verfassungsrechtliche Entwicklung der früheren regierenden XIII eidgenössischen Stände längst eingehend erforscht ist und wir — seit W. Öchslis Darstellung — auch über die Zugewandten näher unterrichtet sind, blieb die Darstellung der Verfassungszustände der einstigen Untertanenlande, die erst 1798 oder 1803 selbständige Kantone oder gleichberechtigte Kantonsteile wurden, bis in die neuere Zeit im Hintertreffen. Einige Dissertationen und Spezialabhandlungen begannen neuerdings auch diese Lücke auszufüllen, so: Helene Hasenfratz: Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798 (Zürcher Diss. 1908); H. Kreis: Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert (Zürcher Diss. 1909); O. Weiss: Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert (Zürcher Diss.

1914); Simon Brahier: L'organisation judiciaire et administrative du Jura Bernois sous le régime des Princes-Evêques de Bâle. (Berner Diss. 1920). Diesen reiht sich nun die oben genannte historische Studie von Paul Roth an über die Basler Vogteien, die den grössten Teil des jetzigen Kantons Baselland bildeten. Der Verfasser schildert die Stellung der Organe der Landesverwaltung in der herrschenden Stadt Basel, dann die Organe in der Landschaft selbst, besonders Landvögte und Landschreiber, anschliessend auch die Gemeindeorganisation, Leibeigenschaft und Feudallasten, dann die Einrichtung von Rechtspflege und Verwaltung. Wenn auch diese Darstellung, die sich auf Archivstudien in Basel und Liestal stützt, mehr bloss deskriptiv ist, so fördert sie doch in erfreulicher Weise unsere Kenntnisse über die Regierungsweise des Basler alten Regimentes sowie über die Vorbedingungen der helvetischen Revolution und der späteren Umwälzungen. His.

Wyssmann, Dr. Werner. Rechtsgeschichte des st. gallischen Rheintals bis zum Jahre 1798. (Berner Diss.) Cöthen (Anhalt), Paul Schettlers Erben G.m.b.H., 1922. (Erhältlich bei der Fehrschen Buchhandlung, St. Gallen.)

Auch diese Arbeit reiht sich den vorgenannten Untersuchungen über frühere Untertanenlande an.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band XI, 1922, (Das öff. Recht der Gegenwart) herausg. von Prof. Rob. Piloty (Würzburg) und Prof. Otto Koellreutter (Jena). Tüb. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1922.

Der 11. Band dieses Jahrbuchs berichtet zum ersten Male nach dem Kriege über auswärtige Staaten. Vorangestellt sind drei Arbeiten aus dem deutschen Rechtsleben. Darauf folgen Berichte über das neuere öffentliche Recht in Dänemark, Finnland, Grossbritannien, Italien, Jugoslavien, Lettland, Norwegen, Österreich, Russland, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Unser Interesse verdient darunter (S. 313 ff.) vor allem der die Schweiz betreffende Aufsatz des Graubündners Dr. Zaccaria Giacometti (in Zürich) über „Das Verfassungsrechtsleben der schweiz. Eidgenossenschaft in den Jahren 1914—1921", der eine Fortsetzung bildet der von Prof. Fleiner im selben Jahrbuch früher erschienenen Übersichten über die Fortbildung der Bundesverfassung (in der Epoche 1874—1905 in Band I (1907) und in der Epoche 1906—1913 in Band VIII (1914). His.

Henrich, Dr. Walter, Wien. Theorie des Staatsgebietes, entwickelt aus der Lehre von den lokalen Kompetenzen der Staatsperson. Wien, Leipzig, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G. 1922.

Die von Hans Kelsen in Wien geistig beeinflusste Gruppe von Staatsrechtstheoretikern hat, von sogen. neukantischer Basis ausgehend, schon eine Anzahl grundlegender Werke, teils aus der Feder des Führers selbst, teils aus der seiner Schüler, zutage gefördert, die sich eine juristische Betrachtung staatsrechtlicher Gebilde zur Aufgabe machen und dabei in stark formalistischer Weise die Vermischung der Jurisprudenz mit soziologischen, politischen, historischen oder naturwissenschaftlichen Begriffen ausscheiden. Wenn man auch die philosophischen Ausgangspunkte Kelsens z. T. ablehnen mag, so wird man die logischen Ergebnisse seiner staatsrechtlichen Betrachtungen doch grösstenteils annehmen können (vergl. Erich Kaufmann: Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie, bes. S. 20 f. und 79 f.) Henrich unternimmt es in dem oben genannten Werke, das Staatsgebiet vom formaljuristischen Standpunkte aus zu betrachten, indem er für den juristischen Staatsbegriff, von dem auszugehen ist, sowohl die soziologische Lehre von den drei Staatselementen (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt) verwirft, als auch sich mit der sogenannten Raumtheorie und der sogenannten Objekttheorie auseinandersetzt. Er versucht zu beweisen, dass das „Staatsgebiet" weder ein Stück Erde (im Sinne der politischen Geographie), noch ein Objekt (im Sinne des privatrechtlichen Grundeigentums) ist, sondern die lokal abgegrenzte, nicht verdinglicht zu denkende Kompetenz der Staatsperson (d. h. des Staates als juristische Person); „Staatsgebiet im engeren Sinne" nennt er den Inbegriff derjenigen lokalen Kompetenzen, welche durch die reguläre Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung ausgeübt werden. In scharfsinniger und meist überzeugender Weise wendet er diese Konstruktion auch an auf den Bundesstaat, das Küstenmeer, das Kondominat, die Kolonie, das offene („freie") Meer und den Luftraum. Folgerichtig ist demnach auch die Stellung des Verfassers zu den sogenannten Staatsservituten, für die er den (privatrechtlichen) Servitutsbegriff ablehnt. Von seiner streng formal-juristischen Stellung aus muss er auch die historisch-politische Entwicklungsgeschichte des Staates als Bestandteil unserer Staatsrechtslehre ausschalten. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet sind für den Verfasser — konsequent formalistisch — immer nur Zessionen oder Übergänge von „staatsrechtlichen Kompetenzen in örtlicher Begrenzung". Sehr kritisch setzt er sich zum Schluss mit der

besonders von Max Huber ausgebauten Lehre von der Staatensubzession auseinander, indem er dessen soziologisch-politische Betrachtungsweise einer „juristischen" gegenüberstellt und deshalb vom juristischen Standpunkt aus das von der herrschenden Lehre behauptete System der Subzessionstitel als nicht verwendbar erklärt.

So sehr die Juristen, die sich heute mit dem Staatsrechte zu befassen haben, eine durc hdie wissenschaftliche Betrachtung der Soziologie, der Politik, der Staatengeschichte und Staatswirtschaft gebrachte Bereicherung ihres Wissens erstreben müssen, so sehr werden sie gezwungen sein, die Grenze zwischen diesen Wissensgebieten und der formal-juristischen Logik klar zu ziehen. Das ist nur möglich bei klarer Erkenntnis des Rechtsbegriffes selbst und der formal-juristischen Methode. His.

v. Magyary, Prof. Géza, (Budapest). Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Völkerbunde. Berlin, O. Liebmann, 1922.

Die zunehmende Bedeutung des Völkerrechtes im Rechtsleben rechtfertigt ohne weiteres eine häufigere Betrachtung der wissenschaftlichen Literatur über diese Materie. Nachdem die hitzigen Kampfschriften der Politiker nun seltener zu werden beginnen, darf man sich um so mehr über die kühlen Betrachtungen der Juristen freuen. Magyary enthält sich zwar nicht völlig politischer Werturteile, aber er begründet sie als Jurist. Er erkennt im Versailler Völkerbunde ausgesprochen imperialistische Charakterzüge, so das Aufzwingen der Satzung gegenüber den besiegten Staaten ohne deren Befragung; die Sanktionierung der Ungleichheit der Staaten (Bevorzugung der Grossmächte); der Anspruch, die friedlichen Mittel zur Friedenssicherung auch gegenüber Nichtmitgliedern anzuwenden. An Stelle des genossenschaftlichen Charakters des bisherigen Völkerrechtes sei ein herrschaftlich-imperialistischer Charakter zur Geltung gebracht worden. Die Rückkehr zur Idee eines genossenschaftlichen Völkerbundes im Sinne der Haager Friedenskonferenzen (1899, 1907) sei die Hauptaufgabe der nächsten Zukunft. Dennoch sieht er im Völkerbund eine wichtige Entwicklungsphase der Weltorganisation.

Juristisch bekennt sich Magyary wohl mit Recht — z. T. im Gegensatze zu Kelsen — zum positiven Völkerrechtsbegriff von Grabowsky (Grundprobleme des Völkerbundes, Berlin 1919) und zur Begriffsbestimmung des Völkerbundes von Kraus (Vom Wesen des Völkerbundes, Berlin 1920) und Schücking-Wehberg (Kommentar der Völkerbundssatzung,

Berlin 1921). Er betont dabei das Nebeneinanderbestehen zweier Weltorganisationen der Staaten: eines herrschaftlichen Völkerbundes und eines genossenschaftlich aufgebauten „Weltstaatenbundes". Im weiteren Verlaufe seiner Arbeit betrachtet Magyary die Mittel zur Erhaltung des Friedens gemäss der Völkerbundssatzung (wozu auch der Krieg zählt), das Wesen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nach der Satzung im besonderen, anschliessend die ausserprozessualen Beilegungsformen (Vergleich, Prüfung durch Rat, event. Versammlung, Schlichtung auf diplomatischem Wege) und zum Schlusse die Gerichtsorganisation des Völkerbundes und das internationale Schiedsverfahren, wobei leider der schweizerisch-deutsche Schiedsvertrag vom 3. Dez. 1921 nicht mehr gewürdigt ist. Wenn auch das ganze Buch zum grossen Teil deskriptiv und historisch-politisch wertend gehalten ist, so bietet es doch für den Juristen eine brauchbare Einführung in die Materie, da es die juristische Betrachtungsweise, soweit sie an den neuen Rechtsgebilden schon mit sicheren Ergebnissen möglich ist, nicht vernachlässigt. His.

O. G. Fischbach (Geh. Reg.-Rat, Ministerialrat, Berlin): **Allgemeine Staatslehre** (Sammlung Göschen, Vereinig. wissensch. Verleger, 1922. 116 Seiten, Fr. 8.40).

Eine recht knappe, um nicht zu sagen dürftige Zusammenfassung der wichtigsten Teile der Staatslehre, ohne selbständigen wissenschaftlichen Wert. Das Historische wird nur gestreift, das Wirtschaftliche und Sozialistische dafür breiter behandelt, ein Beweis für die materialistische Einstellung des Verfassers. Wir lesen am Ende des Kapitels „Staat und Wirtschaft" (S. 75 f.): „Die (Rudolf) Steinersche „Dreigliederung", der englische Gildensozialismus und der Spannsche Ständestaat sowie weitere ähnliche Bestrebungen auf diesem Gebiet sind alles deutliche Symptome dafür, dass der Staatsorganismus zurzeit eine Gärung durchmacht, aus welcher er sicher in nicht allzu ferner Zeit reiner und volkstümlicher hervorgehen wird." His.

Gross, Dr. Hans †, (Graz). Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 7. Auflage, 2 Teile, bearbeitet von Dr. Erwein Höpler, Wien. München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier. 1922.

Dieses „Lieblingswerk" des Meisters der Kriminalistik Hans Gross erscheint hier in 7. Auflage. Der neue Bearbeiter rechtfertigt die Herausgabe dieses der Verbrechensbekämpfung dienenden, rühmlichst bekannten Handbuches u. a. mit den

Worten: „ . . . Die Durchsetzung der Lehren Hans Gross', der möglichste Ausbau des sachlichen Beweises behufs Überprüfung des Zeugenbeweises war niemals notwendiger als heute. Der überall und allgemein beklagte Tiefstand der ethischen, sittlichen und rechtlichen Begriffe und Anschauungen macht sich vor allem bei uns Kriminalisten bemerkbar und bereitet uns bei unserem Streben nach Wahrheitserforschung schwere Hindernisse. Hat doch das Abgehen von Recht und Sitte teils infolge der Not der Verhältnisse, teils infolge Erlahmens der staatlichen Kraft auch Kreise erfasst, die in strengster Rechtlichkeit aufgewachsen waren und denen rücksichtslose Selbstsucht ein kulturwidriges Schandmal gewesen war. Für den Untersuchungsrichter ergibt sich daraus die Lehre, dass er heute viel häufiger mit offenem oder stummem Widerstand zu kämpfen hat als sonst, weil auch die vielen wankend Gewordenen im Gefühle ihrer Unsicherheit bestrebt sind, möglichst zurückhaltend zu bleiben, um ihre, sei es wirkliche, sei es vielleicht nur eingebildete Schuld nicht zu enthüllen. Die Pflicht der Zeugenprüfung war also niemals grösser als heute." His.

Dr. med. Ludwig Frank: Seelenleben und Rechtsprechung. Grethlein & Co. Zürich u. Leipzig. 1922.

Der Verfasser, ein Zürcher Spezialarzt für Nerven- und Gemütskrankheiten, stellt sich die Aufgabe, die für Zivil- und Strafrichter sowie Rechtsanwälte wissenswertesten psychologischen Momente besonders bei Affektstörungen, Hypnose und Suggestion, auch traumatischer Neurose, sexuellen Anomalien usw. leichtverständlich und mit Angabe von Beispielen aus eigner Beobachtung darzustellen; nicht behandelt sind die bloss psychiatrischen Fragen. Der Jurist findet in diesem Buche eine willkommene Anleitung zur Lösung der praktisch so eminent schwierigen Fragen nach der Zurechnungsfähigkeit des frei handelnden Menschen und nach ihrer Beschränkung durch das wissenschaftlich erkennbare Walten psychischer „Naturgesetze" im Individuum. His.

Dr. med. Emanuel Popper (Bern): Kompendium der gerichtlichen Medizin, mit bes. Berücksichtigung der schweizer. Rechtsverhältnisse und einem Anhang der einschlägigen Gesetze. 1923 (Verlag Ernst Bircher, Akt.-Ges., Bern). Fr. 6.50.

Das Büchlein will vor allem der Strafrechtspflege dienen; es berücksichtigt daher den eidg. Str.G.entwurf von 1918. Speziell behandelt werden in einzelnen Kapiteln: Körperverletzungen, Leichenuntersuchungen, gewaltsamer Tod, Kinds-

mord und Niederkunftsverheimlichung, Schwangerschaft und Geburt, krimineller Abort, gesetzwidrige sexuelle Befriedigung, widernatürliche Unzucht. In einem Anhang sind einschlägige Stellen aus kantonalen Gesetzbüchern wiedergegeben. His.

Gaston Jèze (Prof. Paris): **Cours de science des finances et de législation financière française.** 6me édition, Paris, Marcel Giard & Cie.). 1921—1922. (502 S.).

Auf dieses kürzlich wieder in neuer Gestalt erschienene Werk des hervorragenden Lehrers an der Faculté de Droit in Paris nachdrücklich hinzuweisen, rechtfertigt sich auch für eine ausgesprochen juristische Zeitschrift. Denn die von Jèze behandelten Probleme der staatlichen Ausgaben und des staatlichen Kredites sind nicht nur von ganz allgemeiner und höchst aktueller Bedeutung, sondern sie bieten speziell auch dem Juristen ein besonderes Interesse dadurch, dass der Verfasser in seiner ganzen Darstellung versucht hat, die einzelnen Erscheinungen der staatlichen Finanzwirtschaft — in der sich ja überall so erschreckend viel Dilettantismus breit macht — auf ihre wesentlichen Elemente zurückzuführen und aus diesen wiederum die allgemeinen Prinzipien abzuleiten, die bei der Lösung der Probleme massgebend sein sollen. Diese Anwendung der juristischen Methode bei der Erörterung finanzwissenschaftlicher Fragen dürfte wohl den besondern Wert und die Eigenart des Werkes ausmachen und lässt die Stellungnahme des Verfassers demgemäss stets als eine durchaus selbständige erscheinen.

Das Buch ist im grossen Ganzen ein von Jèze gelesenes Kolleg in stark erweiterter Form. Es behandelt einleitend die wesentlichsten Erscheinungen des staatlichen Wirtschaftslebens: Einnahmen und Ausgaben und das Grundproblem der Verteilung der finanziellen Lasten des Staates auf die einzelnen Bürger, unterwirft darauf die verschiedenen finanzwissenschaftlichen Theorien einer kritischen Prüfung und erörtert allgemein die Schwierigkeiten, aber auch die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Bearbeitung der finanzwirtschaftlichen Materien. — Der erste Hauptteil ist den staatlichen Ausgaben gewidmet und enthält zunächst eine allgemeine Theorie der staatlichen Ausgaben (S. 31—95), um sodann auf die hauptsächlichen Ausgaben-Kategorien einzutreten, die Jèze im Gegensatz zu den sonst üblichen Einteilungen in folgende Gruppen unterscheidet (S. 96—207): Ausgaben für Personal (Gehälter etc.), für materielle Bedürfnise (öffentliche Betriebe, Sachlieferungen für den Staat etc.) und endlich Subventionen

verschiedenster Art (private und staatliche soziale Fürsorge etc.). — Der zweite Hauptteil beschäftigt sich mit der allgemeinen Theorie des staatlichen Kredites und dem Problem der Staatsanleihen. Nachdem Jèze auf Grund eines kurzen, aber sehr gut orientierenden historischen Überblickes (S. 217 bis 238) dargetan hat, dass der Begriff des Staatskredites in den westeuropäischen Staaten, ausgenommen England, erst im Laufe des letzten Jahrhunderts aufgekommen ist, wird die damit Hand in Hand gehende Frage der Staatsanleihen nach finanzpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen, politischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, sowie das Verfahren bei Vornahme von Staatsanleihen speziell nach der juristischen Seite hin beleuchtet (S. 239—305). In einem folgenden Kapitel wird vom Staatsbankrott, dessen verschiedenen Formen und von den dagegen in Betracht kommenden Massnahmen gehandelt, wobei der Verfasser mit Entschiedenheit den Standpunkt vertritt, dass der Staatsbankrott in den seltensten Fällen entschuldbar ist (S. 306—322). Eine besonders interessante Darstellung erfährt die internationalrechtliche Seite der Staatsanleihen mit Bezug auf die gerade durch den letzten Krieg vielfach aktuell gewordene Frage der Verteilung bestehender Schulden eines Staates auf einen oder mehrere andere Staaten im Falle territorialer Eigentumsverschiebungen (S. 323—344), wobei die Frage natürlich da wesentlich einfacher ist, wo solche Verschiebungen auf Grund gütlicher Vereinbarung erfolgen und in der Regel von vorneherein die unbedingte Respektierung der Forderungsrechte von Privaten gegenüber dem Staat stipuliert wird. In den drei letzten Kapiteln befasst sich Jèze zunächst sehr eingehend mit den Staatsanleihen speziell in Kriegszeiten (S. 345—456), im folgenden mehr allgemein mit den Staatsanleihen in Momenten nationaler Krisen, deren Hauptfall natürlich der Krieg ist (S. 457-466), um endlich im Schlusskapitel auf das so umstrittene Problem der Zwangsanleihen zu sprechen zu kommen (S. 467—502).

Die oben gekennzeichnete Methode des Verfassers bei der Behandlung seiner Materie bringt es mit sich, dass er an zahlreichen Stellen gegen landläufige Anschauungen Stellung nimmt, und dabei scheut er sich auch nicht, an sehr anerkannten Vertretern der französischen Finanzwissenschaft, wie etwa Leroy-Beaulieu und Stourm, strenge Kritik zu üben und deren Ansichten als konservativ zu bezeichnen. Ebensowenig hält Jèze mit seinem ablehnenden Urteil gegenüber der Finanzwirtschaft der obersten französischen Verwaltungsbehörden zurück, deren ständige Anleihenpolitik während des Krieges er stets aufs

heftigste bekämpfte — im direkten Gegensatz zu Leroy-Beaulieu, der diese Politik als gerechtfertigt befürwortete. Jèze dürfte umso mehr berufen sein, hier ein massgebendes Urteil zu fällen, als er immer mit der Praxis der französischen Finanzverwaltung in unmittelbarer Fühlung geblieben ist und seine Ausführungen somit keineswegs als blosse Behauptungen ex cathedra zu bewerten sind.

Das ganze Werk ist ausserordentlich klar gegliedert und die Darstellung von einer Anschaulichkeit und einfachen Frische, die sofort erkennen lässt, dass das Buch aus dem lebendigen Vortrag heraus entstanden ist. Überall zeichnet der Verfasser zunächst in grossen Umrissen, um dann zur nähern Illustration auch in Details einzutreten, wobei insbesondere die Verarbeitung eines umfangreichen statistischen Materials bis in die jüngste Zeit sehr aufschlussreich ist. Zudem wird wohl die gesamte neueste einschlägige Literatur von Bedeutung berücksichtigt, sowohl die der meisten europäischen Staaten als auch jene von Nordamerika. Nicht unerwähnt soll bleiben die erfreulich sachliche Art, in der sich der Verfasser auch mit der deutschen Finanzwissenschaft und deren repräsentativem Vertreter Adolf Wagner auseinandersetzt und selbst vor einem anerkennenden Wort nicht zurückschreckt.

So enthält das Werk von Jèze die Zusammenfassung einer gewaltigen Stoffülle in knappster Form und bietet daher, obgleich es natürlich in erster Linie für französische Leser geschrieben ist, auch dem Nichtfranzosen des Interessanten genug. Das Studium des Werkes bedeutet hohen Gewinn und reiche Anregung. Dr. Georg Vetter, Zürich.

Liefmann, Robert (Prof., Freiburg i. B.): **Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften.** (Eine Studie über den modernen Effektenkapitalismus in Deutschland, den Vereinigten Staaten, der Schweiz, England, Frankreich und Belgien. Vierte neubearb. Auflage.) (Jena, 1923, Verlag v. Gustav Fischer.)

Eine wirtschaftswissenschaftliche deskriptive Betrachtung dieser modernen Unternehmungsformen, die auch den Juristen interessieren. Die bedeutendsten Kapitalanlagegesellschaften, Kontrollgesellschaften, Effektenübernahmegesellschaften und Finanzierungsgesellschaften der Schweiz werden u. a. in kurzen Überblicken aufgezählt (S. 183 f., 280 f., 373 f. und 469 f.). His.

Anzeigen:

Lusser, Dr. Augustin. Der Staatshaushalt des Kantons Uri seit der Einführung direkter Staatssteuern. Schweizer. Wirtschaftsstudien, Heft 5, herausg. von Dr. H. Schorer. Zürich, Art. Inst. Orell Füssli. 1922. Fr. 4.50.

Marti, Dr. phil. Hugo. Wortregister zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Bern, Verlag P. Haupt, vorm. M. Drechsel. 1922. Fr. 3.50. Enthält alle deutschen Wörter, die im ZGB vorkommen (ausser den Artikeln, Datenzahlen und einigen unwichtigen wie sein, haben, nicht), nebst Angabe des Artikels, in welchem sie stehen; ein nicht unwichtiges Hilfsmittel zur Wortinterpretation.

Couchepin, Dr. Louis. Le droit minier en Suisse dans ses rapports avec le Code civil. Zurich, Edition Mercure. 1922.

His, Prof. Ed. Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über die Grosschiffahrt auf internationalen Gewässern, besonders auf dem Rhein; und:

Haab, Dr. Rob. Die privatrechtlichen Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Grosschiffahrt. Referate, in Druckschrift Nr. 16 der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht. Zürich, Orell Füssli. 1922.

Zumbach, Dr. Ernst. Die Fischereirechte des Ägerisees. (Freiburger Diss.) Zug, Buchdr. W. Zürcher. 1922.

Ilg, Dr. Alfred. Die Einbürgerung kraft Geburt auf Schweizerboden. Das jus soli. Zürcher Diss. Zürich, ohne Verlagsangabe. 1922.

Bussy, Dr. André. Etude sur les conditions générales de l'enrichissement illégitime en droit suisse. (Thèse de licence et de doctorat.) Lausanne, Impr. de la Concorde. 1922.

Ludwig, Dr. Karl, Basel. Der rechtliche Schutz der Auslandsschweizer. Referat, gehalten am 5. Auslandsschweizertag in Basel, 2[illegible]. April 1922. Zürich, Rascher & Cie., A.-G., Verlag. 1922.

Luterbacher, Dr. Walter. Zur Krise des Schweizer. Hypothekar-Kredites während des Krieges und in der Übergangszeit. Zürcher Diss. Zürich, Art. Inst. Orell Füssli. 1922.

Megerle, Dr. Karl. Die Bundesverfassung der Schweiz vom 12. September 1848 und die Verfassung der Paulskirche.

Tübinger histor. Diss. Tübingen, Osiandersche Buchhandlung. 1922.

Hold-Ferneck, Prof. Alexander, Wien. Der Versuch. Eine rechtsphilosophische Betrachtung zum Deutschen Strafgesetzentwurf. Leipzig, G. Freytag. 1922.

Schneickert, Dr. Hans (beim Polizeipräsidium Berlin). Signalementslehre. Handbuch der Personenbeschreibung für Polizeibehörden, Gendarmerie- und Polizeischulen. 2. Aufl. München, Leipzig und Berlin, J. Schweitzer, Verlag (Arthur Sellier.) 1922.

Partsch, Josef. Die Auflösung der Vorkriegsverträge und die Geldverbindlichkeiten. Berlin, Franz Wahlen. 1922.

v. Frank, Prof. Reinh., München. Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes. Sonderabdruck aus „Archiv des öff. R.", Bd. 43, Heft 1. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck.) 1922.

Müller, Jososef Anton. Zur Erinnerung an die schweizerischen Alpenbahn-Bestrebungen. Im Auftrage des Staatsrates des Kantons Tessin bearbeitet. (Sarnen, 1922, Buchdruckerei L. Ehrli.)

Stauffer, Dr, Wilh. Der Ehescheidungsgerichtsstand in der Schweiz. (Gmür's Abhandl. z. schweiz. Recht, Heft 96, Bern, 1922. Stämpfli & Cie.).

Streuli, Dr. Adolf. Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung und das Aufsichtsrecht der Parlamente über die Gerichte, insbes. in Bund und Kantonen. Zürch. Diss. (1922. Buchdr. Otto Walter, Berlin.)

Brunner, Dr. Edwin. Über die rechtliche Natur der schweizerischen Neutralität. Zürcher Diss. (von 1918) (ohne Angabe von Verlag, Druckerei, Druckort und Datum! gedruckt 1922).

Bohny, Dr. Gustav. Über die rechtliche Stellung der Rotkreuzorganisationen. Basel 1922, Helbing & Lichtenhahn).

Gurny, Dr. Max. Die Beleidigung ausländischer Staaten und Regierungen nach schweiz. Recht. Zürcher Diss. 1922. (Danzig, H. F. Brenig.)

Nielsen, Charles V. Konkurrenzverbote bei Übertragung von Handelsunternehmungen. (Herm. Sack. Verlag, Berlin W. 35, 1922).

Behandelt vor allem das englische, französische und deutsche Recht.

Kisch, W. (Prof., München). Handbuch des Privatversicherungsrechts. 3. Band (Schlusslieferung). (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier. 1922.)

Schlusslieferung dieses ausführlichen, vorzüglichen Hilfswerks, enthaltend die „Lehre von dem Versicherungsinteresse"; am Ende ein Register.

NB. Die Redaktion verpflichtet sich nicht zur Besprechung aller ihr zugesandten Drucksachen.